



49/2020

Mitteilungsblatt / Bulletin

25. November 2020

Satzung

**zur Feststellung der Voraussetzungen
für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 30.06.2020 und 17.11.2020**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /
The President of the Berlin School of Economics and Law
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin
T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Kriterien für besondere Leistungen	3
§ 3	Leistungsrat	4
§ 4	Verfahren zur Feststellung besonderer Leistungen	4
§ 5	Höhe der besonderen Leistungsbezüge	5
§ 6	Vergaberahmen	6
§ 7	Inkrafttreten und Übergangsregelungen	6

Satzung zur Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 30.06.2020 und 17.11.2020¹

Aufgrund von § 3 Absatz 8 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. März 2020 (GVBl. S. 205)), i. V. m. § 61 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz–BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) hat der Akademische Senat der HWR Berlin die folgende Satzung zur Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge (Leistungsbezügesatzung) erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Professorinnen und Professoren, die nach der Bundesbesoldungsordnung W besoldet werden. Diese Satzung findet sinngemäß für die Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis Anwendung, soweit vertraglich die Anwendung der W-Besoldung vereinbart wurde. Diese Satzung findet keine Anwendung für Gastprofessorinnen und Gastprofessoren.

(2) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen und legt die Kriterien für besondere Leistungen in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung fest. Im Übrigen gilt die Richtlinie des Präsidenten zur Durchführung des Verfahrens der Vergabe von Leistungsbezügen.

§ 2 Kriterien für besondere Leistungen

(1) Leistungsbezüge können aufgrund besonderer Leistungen in den Leistungskategorien Lehre, Forschung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung gewährt werden. Die Leistungen müssen an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin über mindestens drei Jahre erbracht worden sein und über dem Durchschnitt liegen.

(2) Besondere Leistungen in der Lehre sind unter Berücksichtigung der im Rahmen der Lehrevaluation gewonnenen Erkenntnisse zu beurteilen; an der Lehrevaluation sind Studierende zu beteiligen. Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere aufgrund folgender Kriterien festgestellt werden:

- a) Lehrqualität,
- b) Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung des Lehrangebots,
- c) Entwicklung und Einführung neuer Studiengänge,
- d) Entwicklung und Anwendung qualitätsverbessernde Unterrichtsformen,
- e) Beiträge zu Gender- und Diversity-Aspekten in der Lehre
- f) Internationalisierung des Studienangebots und der Lehre oder

¹ Bestätigt gemäß § 3 Abs. 8 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung – am 08.10.2020.

g) Lehr- und/oder Prüfungsbelastung, soweit keine Lehrermäßigung gewährt wurde.

(3) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere aufgrund folgender Kriterien festgestellt werden:

- a) Qualität, Umfang und Anzahl von Veröffentlichungen,
- b) Einwerbung von Drittmitteln,
- c) Forschungs- und Wissenstransfer,
- d) Vorträge und verantwortliche Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Kongresse oder
- e) Herausgeberschaft von Publikationen.

(4) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere aufgrund folgender Kriterien festgestellt werden:

- a) Entwicklung und Einführung wirtschaftlich tragfähiger neuer Weiterbildungsangebote oder
- b) Weiterentwicklung des bestehenden Weiterbildungsangebots.

(5) Besondere Leistungen bei der Nachwuchsförderung können insbesondere aufgrund folgender Kriterien festgestellt werden:

- a) Betreuung von Promotionen und vorbereitender Qualifizierungsvorhaben,
- b) Entwicklung und Beteiligung an Graduiertenkollegs oder
- c) Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen.

§ 3 Leistungsrat

(1) Es wird ein Leistungsrat gebildet. Diesem gehören je Fachbereich zwei Professorinnen oder Professoren, aus Fachbereichen mit mehr als 30 Professorinnen oder Professoren vier Professorinnen oder Professoren an sowie die Präsidentin oder der Präsident mit beratender Stimme. Je Fachbereich soll es eine oder einen, bei Fachbereichen mit mehr als 30 Professorinnen oder Professoren zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter geben. Die Professorinnen und Professoren sowie ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von den Fachbereichsräten für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beide Geschlechter sollen im Leistungsrat vertreten sein. Mitglieder des Leistungsrats dürfen nicht an Beratungen und Beschlussfassungen über ihre eigenen Anträge mitwirken.

(2) Der Leistungsrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Beratungen unterliegen der besonderen Vertraulichkeit. Die zentrale Frauenbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Leistungsrats beratend teil.

(3) Der Leistungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt die Maßstäbe für die Bewertung nach § 2 fest. Die Geschäftsordnung und die Maßstäbe für die Bewertung werden dem AS zur Stellungnahme vorgelegt und im Internet veröffentlicht.

§ 4 Verfahren zur Feststellung besonderer Leistungen

(1) Der Leistungsrat stellt die besonderen Leistungen von Professorinnen und Professoren anhand der Kriterien des § 2 Abs. 2 bis 5 fest und berücksichtigt hierbei auch die Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans, insbesondere zu Leistungen gemäß § 2 Abs. 2. Der Leistungsrat ist dabei an die Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans nicht gebunden. Die Feststellung ist schriftlich zu begründen. Die Feststellung

besonderer Leistungen berücksichtigt § 4 Abs. 8 BerlHG und gewährleistet Chancengleichheit von Frauen und Männern (z.B. bei der Inanspruchnahme von Erziehungszeiten).

(2) Ein Antrag auf die Feststellung besonderer Leistungen ist zu begründen und soll die Erklärung enthalten, für welche der in § 2 genannten Aufgabenbereiche die Professorin bzw. der Professor eine besondere Leistung anerkannt wissen will. Leistungen sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Für die Beibringung fehlender Nachweise kann der Leistungsrat eine angemessene Frist setzen, die in der Regel nicht mehr als zwei Wochen beträgt. Als Forschungsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 3 können nur solche Leistungen anerkannt werden, die auch den zuständigen Stellen für Forschungsförderung an der HWR Berlin mitgeteilt wurden.

(3) Der Antrag ist über die Dekanin bzw. den Dekan an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. Die Dekanin bzw. der Dekan nimmt zu dem Antrag Stellung. Aus der Stellungnahme soll zu erkennen sein, aufgrund welcher Leistungen die Voraussetzungen für die Gewährung einer besonderen Leistungszulage für gegeben erachtet werden. Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet den Antrag nebst Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans an den Leistungsrat weiter. Die Fristen für die Antragstellung und das weitere Verfahren werden in der Richtlinie des Präsidenten zur Durchführung des Verfahrens der Vergabe von Leistungsbezügen geregelt.

(4) Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet auf Grundlage der Feststellung des Leistungsrats nach Absatz 1 über die Gewährung der Leistungsbezüge.

(5) Besondere Leistungsbezüge können frühestens 3 Jahre nach Ernennung oder Begründung eines Arbeitsverhältnisses als Professorin oder Professor gewährt werden. Die erstmalige Gewährung von Leistungsbezügen erfolgt befristet auf drei Jahre. Bisher befristete Leistungsbezüge werden bei erneuter Gewährung im unmittelbaren Anschluss hieran entfristet, höchstens jedoch in Höhe der erneuten Gewährung.

(6) Parallel kann ein Antrag auf erneute Gewährung eines besonderen Leistungsbezugs gestellt werden. Dieser kann sich in besonderen Ausnahmefällen auf die gleiche Leistungskategorie beziehen, muss jedoch weitere oder andere Sachverhalte erfüllen und kann bei entsprechender Leistung bewilligt werden.

§ 5 Höhe der besonderen Leistungsbezüge

(1) Monatliche besondere Leistungsbezüge werden gewährt, sofern besondere Leistungen in einer der Leistungskategorien gemäß § 2 vorliegen. Es können mehrere besondere Leistungsbezüge in verschiedenen Leistungskategorien gleichzeitig gewährt werden.

(2) Die monatlichen Leistungsbezüge für besondere Leistungen betragen in den Leistungskategorien Lehre und Forschung jeweils 200 Euro. Professorinnen und Professoren, die in Teilzeit tätig sind, erhalten anteilige Bezüge für besondere Leistungen.

(3) Die Leistungsbezüge für besondere Leistungen in den Leistungskategorien Weiterbildung und Nachwuchsförderung werden als Einmalzahlungen in der Höhe von jeweils 500 Euro bis 5.000 Euro gewährt. Die Höhe der jeweils zu vergebenden besonderen Leistungsbezüge richtet sich nach Art und Umfang der Leistung. Die Feststellung trifft der Leistungsrat.

§ 6 Vergaberahmen

Ist der nach dem Verfahren gemäß § 34 Abs. 1 bis 4 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin i.V.m. § 3a LBesG Bln zu ermittelnde Vergaberahmen abzüglich des Betrags, der für Funktions- sowie Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge aufgewendet werden muss, kleiner als die Summe der zu bewilligenden besonderen Leistungsbezüge, werden alle zu diesem Zeitpunkt neu zu bewilligenden besonderen Leistungsbezüge entsprechend anteilig gekürzt. Die Anteile für Leistungsbezüge aus Berufungs- und BleibeVerhandlungen und besondere Leistungsbezüge sind gegeneinander deckungsfähig.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12. Oktober 2010 außer Kraft. Professorinnen und Professoren, die im Jahr 2021 auf der Grundlage der Satzung vom 12. Oktober 2010 berechtigt sind, einen Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge zu stellen, dürfen 2021 letztmalig für die Anwendung dieser Satzung optieren.